



GERICHTLICHES VERBOT

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat am 10. September 2025 nach Einsicht in das Begehren der Gesuchstellerin, Specogna Liegenschaften AG, Steinackerstrasse 55, 8302 Kloten verfügt:

1. Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat. Nr. IE3605, Am Dorfbach 2/2a 8308 Illnau, verboten.

Berechtigt sind die Mieter auf den ihnen jeweils zugewiesenen Parkplätzen der Liegenschaft Am Dorfbach 2/2a.

Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Artikel 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Für den Fristenlauf ist diese Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich massgebend.

Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück Frist beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

31. Oktober 2025

Stadtammannamt des Kreises Illnau-Effretikon

Bruno Koch, Stadtammann